

PROTOCOLE No. 1

Les Plénipotentiaires soussignés constatent que leurs Gouvernements respectifs sont d'accord pour mettre en vigueur dès sa signature le traité en date de ce jour.

Le présent Protocole sera considéré comme partie intégrante du traité conclu en date de ce jour entre la France, le Royaume-Uni et la Turquie.

Fait à Ankara en triple exemplaire, le dix-neuf octobre mil neuf cent trente-neuf.

R. MASSIGLI.
H.-M. KNATCHBULL-HUGESSEN.
Dr. R. SAYDAM.

PROTOCOLE No. 2

Au moment de procéder à la signature du traité entre la France, le Royaume-Uni et la Turquie, les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Les engagements assumés par la Turquie en vertu du traité susmentionné ne pourront contraindre ce pays à une action ayant effet ou pour conséquence de l'entraîner dans un conflit armé avec l'Union des Républiques Soviétiques Socialistes.

Le présent Protocole sera considéré comme partie intégrante du traité conclu en date de ce jour entre la France, le Royaume-Uni et la Turquie.

Fait à Ankara en triple exemplaire, le dix-neuf octobre mil neuf cent trente-neuf.

R. MASSIGLI.
H.-M. KNATCHBULL-HUGESSEN.
Dr. R. SAYDAM.

Die Neuordnung Osteuropas

1. Deutsch-sowjetischer Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939¹⁾

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR betrachten es nach dem Auseinanderfallen des bisherigen Polnischen Staates ausschließlich als ihre Aufgabe, in diesen Gebieten die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und den dort lebenden Völkern ein in ihrer völkischen Eigenart entsprechendes friedliches Dasein zu sichern. Zu diesem Zwecke haben sie sich über folgendes geeinigt:

Artikel I

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR legen als Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen im Gebiete des bisherigen Polnischen Staates die Linie fest, die in der anliegenden Karte eingezeichnet ist und in einem ergänzenden Protokoll näher beschrieben werden soll.

Artikel II

Beide Teile erkennen die in Artikel I festgelegte Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen als endgültig an und werden jegliche Einmischung dritter Mächte in diese Regelung ablehnen.

¹⁾ RGBl. 1940 II, S. 4. Samt Zusatzprotokoll ratifiziert am 15. Dezember 1939.

Artikel III

Die erforderliche staatliche Neuregelung übernimmt in den Gebieten westlich der in Artikel I angegebenen Linie die Deutsche Reichsregierung, in den Gebieten östlich dieser Linie die Regierung der UdSSR.

Artikel IV

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR betrachten die vorstehende Regelung als ein sicheres Fundament für eine fortschreitende Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern.

Artikel V

Dieser Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und russischer Sprache.
Moskau, den 28. September 1939.

Für die Deutsche Reichsregierung
von Ribbentrop

In Vollmacht der Regierung der UdSSR
W. Molotow

Zusatzprotokoll zwischen Deutschland und Union der S.S.R.

Die Unterzeichneten, die in gehöriger Weise von der Deutschen Regierung und der Regierung der UdSSR dazu bevollmächtigt sind, in Ausführung des Artikels 1 des in Moskau am 28. September 1939 zwischen Deutschland und UdSSR abgeschlossenen Freundschafts- und Grenzvertrages, sind über folgendes übereingekommen:

I.

Die Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Reichsinteressen im Gebiete des bisherigen Polnischen Staates verläuft in folgender Weise:

Von dem Punkte, der am Flusse Igorka an der Mündung eines namenlosen Baches liegt, der von dem Dorf Pschetok kommt und in einer Entfernung von ungefähr 2300 m nordostwärts von dem Schnittpunkt dieses Flusses mit der Straße Shondowy—Kopzewo in den Fluß Igorka einmündet, verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu dem am Flusse Tschernaja Gantscha gegenüber dem nordwestlichen Rande des Dorfes Shondowy befindlichen Punkte.

Von hier aus verläuft die Grenze den Fluß Tschernaja Gantscha aufwärts bis zur Mündung des Flusses Marycha. Von dieser Mündung verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie nach dem Nordostrande des Sees Jedryno. Von hier aus verläuft die Grenze auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu dem gegenüber der Mündung des Flusses Wolkuschanka am Flusse Tschernaja Gantscha befindlichen Punkte und weiter diesen letzteren Fluß aufwärts bis zu dem südlich vom Dorfe Ostrynske liegenden Punkte. Von hier aus verläuft die Grenze anfangs in südwestlicher und dann in nordwestlicher Richtung längs des Grabens bis zu seinem nordwestlichen Ende und dann auf einer festzulegenden geraden Linie, die in nordwestlicher Richtung bis zu dem am nordostwärtigen Rande des Dorfes Tscharny Brud liegenden Punkte verläuft. Von hier aus verläuft die Grenze in nord-

westlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zur Eisenbahnbrücke über den Fluß Blisna am Nordrande des Dorfes Schtschebra, wobei das Dorf Schtschebra auf der Seite der UdSSR und das Dorf Blisna auf der Seite Deutschlands bleiben. Weiter verläuft die Grenze den Fluß Blisna abwärts bis zum Schnittpunkt der Straßen Suwalki—Schtschebra II und Ratschki—Schtschebra II, wobei die Wegegabel und das Dorf Schtschebra II auf der Seite Deutschlands und das Dorf Schtschebra I auf der Seite der UdSSR bleiben.

Von hier aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem nördlich des Dorfes Topilowka liegenden Punkte und biegt dann ein wenig in südwestlicher Richtung um und verläuft auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem an der früheren russisch-deutschen Reichsgrenze liegenden Punkte, der sich in einer Entfernung von etwa 900 m südwestlich des Dorfes Pruska Mala befindet, das auf der Seite Deutschlands bleibt.

Von hier aus verläuft die Grenze im allgemeinen in südwestlicher Richtung längs der früheren russisch-deutschen Grenze bis zu dem Punkte, wo die letztere den Fluß Pissa schneidet.

Von hier aus verläuft die obengenannte Grenze den Fluß Pissa abwärts bis zu seiner Einmündung in den Fluß Narew und dann diesen Fluß abwärts bis zur Mündung eines namenlosen Baches, der zwischen der Stadt Ostrolenka und dem Dorfe Ostrowa in den Fluß Narew einmündet. Von hier aus verläuft die Grenze den Bach aufwärts zum Ostrande des Dorfes Lawy (Süd). Vom Ostrande des Dorfes Lawy (Süd) verläuft die Grenze in südostwärtiger Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie zum Südrande des Dorfes Sussk und weiter auch auf einer festzulegenden geraden Linie zu einem Punkte, der sich am Wege Troschyn—Rabendy, ungefähr 400 m südwestlich des Dorfrandes Troschyn, befindet. Von hier aus verläuft die Grenze in südsüdostwärtiger Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zum Wegekrenz südlich des Dorfes Stylengi und biegt dann nach Südosten um und verläuft auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkte, der sich am Flusse Osh südlich des Dorfes Butschin befindet, wobei dieses Dorf auf der Seite der UdSSR und das Dorf Saoshe auf der Seite Deutschlands bleiben.

Von hier aus verläuft die Grenze den Fluß Osh aufwärts bis zu seinem linken Zuflusse, der zwischen den Dörfern Sokolowo und Rogowek in den Fluß Osh einmündet und dann längs dieses Zuflusses bis zu dem Punkte, der sich 1200 m ostwärts des Dorfes Malinowo-Stare befindet. Von hier aus verläuft die Grenze in südostwärtiger Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkte an der Straße Ostruw—Masowezka—Shabikowo ungefähr 700 m südlich der Ziegelei, wobei das Gut Salesse, das Dorf Lubejewo-Nowe und die obenerwähnte Ziegelei auf der Seite der UdSSR und das Dorf Salesse, das Dorf Pschijmy und das Dorf Lubejewo auf der Seite Deutschlands bleiben.

Von hier aus verläuft die Grenze in südostwärtiger Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkte an dem Fluß Brotschisko, ungefähr 500 m nordwestlich des Westrandes des Dorfes Nowa Solotorija, wobei das Dorf Ugnewo auf der Seite Deutschlands bleibt.

Von hier aus verläuft die Grenze in südostwärtiger Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkte am Wege, ungefähr 350 m südlich des Dorfes Petzki.

Von hier aus verläuft die Grenze in südostwärtiger Richtung auf einer

festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkte an dem Fluß Sapadnyj Bug, ungefähr 1500 m ostwärts des Dorfrandes Nadbushne.

Von hier aus verläuft die Grenze den Fluß Sapadnyj Bug aufwärts bis zur Mündung des Flusses Solokija.

Von der Mündung des Flusses Solokija verläuft die Grenze längs dieses Flusses bis zu einem Punkte, der sich gegenüber dem Nordwestrand des Dorfes Ugnuw befindet.

Von hier aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu dem Südrande des Dorfes Chodywanze, wobei das Dorf Pschedno und das Dorf Nowossjulki auf der Seite der UdSSR und die Dörfer Mysljatin und Chodywanze auf der Seite Deutschlands bleiben.

Von hier aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkt, der sich ungefähr 1300 m nördlich des Nordostrandes des Dorfes Shurawze befindet.

Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkt, der sich am Bach Krinitza, gegenüber dem Südostrande des Dorfes Shilka, befindet.

Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zum Südostrande des Dorfes Bshesina, dann geht die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkt ungefähr 800 m nordwestlich des Dorfes Pisuny.

Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu dem Bach Luwtscha und erreicht diesen Bach gegenüber dem Südostrande des Dorfes Garby und folgt von dort diesem Bache aufwärts bis zu dem Vorwerk Sigly.

Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkte am Bach Gnoinik, gegenüber dem Südostrand des Dorfes Gorajetz, und folgt dann diesem Bach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit der Straße Gorajetz-Zeschanuw.

Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu dem Ostrande des Dorfes Zeschanuw.

Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zum Westrande des Dorfes Dachnuw, wobei das Vorwerk Nowy auf der Seite Deutschlands bleibt.

Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zum Südostrand des Dorfes Futory und von dort ungefähr nach Westen auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkt am Nordwestrand des Dorfes Sabjala, wobei das Vorwerk Ljatoschina und das Dorf Uschkowze auf der Seite der UdSSR bleiben.

Von hier aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung auf einer festzulegenden geraden Linie bis zu einem Punkt am Bach Pschikopa, gegenüber dem Nordwestrande des Dorfes Dobtscha, wobei das Dorf Milkuw auf der Seite der UdSSR und das Dorf Degelnja auf der Seite Deutschlands bleiben.

Von hier aus verläuft die Grenze den Bachlauf Pschikopa abwärts bis zu seiner Einmündung in den Fluß Pschiluben und folgt dann diesen Flußlauf abwärts bis zu seiner Einmündung in den Fluß San.

Von hier aus verläuft die Grenze den Flußlauf des San aufwärts bis zu seiner Quelle, wobei die Eisenbahnstationen Sjanki und Ushok auf der Seite der UdSSR bleiben

Anmerkung: 1. Auf den nichtschiffbaren Flüssen und Bächen verläuft die Grenze in der Mitte des Hauptarmes dieser Flüsse und Bäche.

Auf den schiffbaren Flüssen verläuft die Grenze in der Mitte des Hauptfahrwassers.

Anmerkung: 2. Die Grenzabschnitte, die durch zu vereinbarende Linien festgelegt sind, sollen bei der Grenzfestsetzung präzisiert werden.

Anmerkung: 3. Die durch dieses Protokoll festgelegte Grenze ist in Schwarz auf der beigegeführten russischen Karte im Maßstabe 1:100000 eingetragen.

II.

Die im Abschnitt I dieses Protokolls festgelegte Grenzlinie soll durch eine gemischte deutsch-sowjetische Kommission im Gelände bezeichnet werden.

Die Kommission soll die Grenzzeichen aufstellen, eine ausführliche Beschreibung dieser Linie anfertigen und diese auf eine Karte im Maßstabe 1:25000 eintragen.

Die Kommission soll ihre Arbeit am 9. Oktober dieses Jahres beginnen.

Die von der obengenannten Kommission angefertigte Beschreibung des Grenzverlaufes und die Karte dieser Linie sollen von beiden Regierungen bestätigt werden.

III.

Dieses Protokoll, das der Ratifizierung unterliegt, tritt in Kraft sofort mit seiner Unterzeichnung. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in möglichst kurzer Zeit in Berlin stattfinden.

Dieses Protokoll ist in vier Ausfertigungen, davon zwei in deutscher und zwei in russischer Sprache, aufgestellt, wobei die beiden Texte die gleiche Bedeutung haben.

Unterzeichnet in Moskau am 4. Oktober 1939.

In Vollmacht der Regierung der UdSSR

W. MOLOTOW

Für die Deutsche Reichsregierung

F. W. SCHULENBURG

2. Erklärung der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR vom 28. September 1939¹⁾

Nachdem die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR durch den heute unterzeichneten Vertrag die sich aus dem Zerfall des polnischen Staates ergebenden Fragen endgültig geregelt und damit ein sicheres Fundament für einen dauerhaften Frieden in Osteuropa geschaffen haben, geben sie übereinstimmend der Auffassung Ausdruck, daß es dem wahren Interesse aller Völker entsprechen würde, dem gegenwärtig zwischen Deutschland einerseits und England und Frankreich andererseits bestehenden Kriegszustand ein Ende zu machen. Die beiden Regierungen werden deshalb ihre gemeinsamen Bemühungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit anderen befreundeten Mächten, darauf richten, dieses Ziel sobald als möglich zu erreichen.

Sollten jedoch die Bemühungen der beiden Regierungen erfolglos bleiben, so würde damit die Tatsache festgestellt sein, daß England und Frankreich

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung.

für die Fortsetzung des Krieges verantwortlich sind, wobei im Falle einer Fortdauer des Krieges die Regierungen Deutschlands und der UdSSR sich gegenseitig über die erforderlichen Maßnahmen konsultieren werden.

Moskau, den 28. September 1939

Für die Deutsche Reichsregierung:

v. Ribbentrop

In Vollmacht der Regierung der UdSSR:

W. M. Molotow

3. Gemeinsame deutsch-sowjetrussische Wirtschaftsplanung

- a) *Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Außenkommissars Molotow an den Reichsaußenminister¹⁾*

Moskau, den 28. September 1939.

Herr Reichsminister,

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechungen beehre ich mich, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß die Regierung der UdSSR auf Grund und im Sinne der von uns erzielten allgemeinen politischen Verständigung willens ist, mit allen Mitteln die Wirtschaftsbeziehungen und den Warenumsatz zwischen Deutschland und der UdSSR zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird von beiden Seiten ein Wirtschaftsprogramm aufgestellt werden, nach welchem die Sowjet-Union Deutschland Rohstoffe liefern wird, die Deutschland seinerseits durch industrielle, auf längere Zeit zu erstreckende Lieferungen kompensieren wird. Dabei werden beide Teile dieses Wirtschaftsprogramm so gestalten, daß der deutsch-sowjetische Warenaustausch seinem Volumen nach das in der Vergangenheit erzielte Höchstmaß wieder erreicht.

Beide Regierungen werden zur Durchführung der vorstehenden Maßnahmen unverzüglich die erforderlichen Weisungen erteilen und dafür Sorge tragen, daß die Verhandlungen so schnell wie möglich in die Wege geleitet und zum Abschluß gebracht werden.

Genehmigen Sie, Herr Reichsminister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

An

Molotow.

den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Joachim von Ribbentrop.

- b) *Schreiben des Reichsaußenministers an den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Außenkommissar Molotow¹⁾*

Moskau, den 28. September 1939.

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, worin Sie mir folgendes mitteilen:

»Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung beehre ich mich, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß die Regierung der UdSSR auf Grund und im Sinne der von uns erzielten allgemeinen politischen Verständigung willens ist, mit allen Mitteln die Wirtschaftsbeziehungen und den Warenumsatz zwischen Deutsch-

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung.

land und der UdSSR zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird von beiden Seiten ein Wirtschaftsprogramm aufgestellt werden, nach welchem die Sowjet-Union Deutschland Rohstoffe liefern wird, die Deutschland seinerseits durch industrielle, auf längere Zeit zu erstreckende Lieferungen kompensieren wird. Dabei werden beide Teile dieses Wirtschaftsprogramm so gestalten, daß der deutsch-sowjetische Warenaustausch seinem Volumen nach das in der Vergangenheit erzielte Höchstmaß wieder erreicht.

Beide Regierungen werden zur Durchführung der vorstehenden Maßnahmen unverzüglich die erforderlichen Weisungen erteilen und dafür Sorge tragen, daß die Verhandlungen so schnell wie möglich in die Wege geleitet und zum Abschluß gebracht werden.«

Namens und im Auftrag der Deutschen Reichsregierung stimme ich dieser Mitteilung zu und setze Sie davon in Kenntnis, daß die Deutsche Reichsregierung auch ihrerseits das Erforderliche in diesem Sinne veranlassen wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Ribbentrop.

An

den Präsidenten des Rats der Volkskommissare
der U.d.S.S.R.

Herrn W. M. Molotow

Moskau.

4. Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 1. September 1939²⁾

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das vom Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig erlassene Staatsgrundgesetz über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich wird hiermit Reichsgesetz. Es hat folgenden Wortlaut:

»Artikel I: Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel II: Alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt wird ausschließlich vom Staatsoberhaupt ausgeübt.

Artikel III: Die Freie Stadt Danzig bildet mit sofortiger Wirkung mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

Artikel IV: Bis zur endgültigen Bestimmung über die Einführung des deutschen Reichsrechts durch den Führer bleiben die gesamten gesetzlichen Bestimmungen außer der Verfassung, die in dem Augenblick des Erlasses dieses Staatsgrundgesetzes gelten, in Kraft.

Danzig, den 1. September 1939.

Albert Forster«

§ 2

Die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig sind deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

²⁾ RGBl. 1939 I, S. 1547.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt das bisher geltende Recht mit Ausnahme der Verfassung der Freien Stadt Danzig bis auf weiteres in Kraft.

§ 4

(1) In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preußisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring

Generalfeldmarschall, Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

5. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 8. Oktober 1939¹⁾

§ 1

(1) Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete werden im Verbands des Deutschen Reichs die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet.

(2) An der Spitze des Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.

¹⁾ RGBl. 1939 I, S. 2042.

(3) Der Reichsstatthalter in Westpreußen hat seinen Sitz in Danzig; der Reichsstatthalter in Posen hat seinen Sitz in Posen.

§ 2

(1) Der Reichsgau Westpreußen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.

(2) Der Reichsgau Posen gliedert sich in die Regierungsbezirke Hohensalza, Posen und Kalisch.

§ 3

(1) Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetensland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780), soweit sich aus diesem Erlaß nichts anderes ergibt.

(2) Dem Reichsstatthalter werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichssonderverwaltungen. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt.

§ 4

Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wird in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Kattowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet.

§ 5

(1) Die Grenzführung der Verwaltungsbezirke (§§ 1, 2 und 4) bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um die Verwaltungsgrenzen zwischen den heimgekehrten Gebieten und den angrenzenden Provinzen handelt, im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten.

(2) Der Reichsminister des Innern regelt die Gliederung in Stadt- und Landkreise, soweit dies durch die Neugliederung erforderlich ist.

§ 6

(1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

(2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 7

Das bisher geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 8

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 9

Für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) unberührt.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Neuordnung auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergeben.

§ 11

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Neuordnung erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 12

(1) Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. November 1939 in Kraft ¹⁾.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften dieses Erlasses für einzelne Gebietsteile zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Berlin, den 8. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

6. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete. Vom 12. Oktober 1939 ²⁾

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den besetzten polnischen Gebieten wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1

Die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete werden dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde durch Erlaß vom 20. Oktober 1939 (RGBl. 1939 I, S. 2057) auf den 26. Oktober 1939 festgesetzt.

²⁾ RGBl. 1939 I, S. 2077.

§ 2

(1) Zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestelle ich den Reichsminister Dr. Frank.

(2) Zum Stellvertreter des Generalgouverneurs bestelle ich den Reichsminister Dr. Seyß-Inquart.

§ 3

(1) Der Generalgouverneur untersteht mir unmittelbar.

(2) Dem Generalgouverneur werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

§ 4

Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.

§ 5

(1) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalgouverneur können durch Verordnung Recht setzen.

(2) Die Verordnungen werden im »Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete« verkündet.

§ 6

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan sowie die Obersten Reichsbehörden können Anordnungen, die für die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich sind, auch für die dem Generalgouverneur unterstellten Gebiete treffen.

§ 7

(1) Die Kosten der Verwaltung trägt das besetzte Gebiet.

(2) Der Generalgouverneur stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

§ 8

(1) Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 9

(1) Dieser Erlaß tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militärverwaltung zurückziehe.

(2) Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Oberbefehlshaber des Heeres

von Brauchitsch

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

7. Vertrag zwischen der Sowjetunion und Litauen über die Abtretung der Stadt Wilna und des Wilna-Gebiets an die Litauische Republik und über gegenseitige Hilfeleistung vom 10. Oktober 1939¹⁾

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. einerseits und der Präsident der Litauischen Republik andererseits,

in der Absicht, die durch den Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 begründeten freundschaftlichen Beziehungen zu entwickeln, die sich auf die Anerkennung der staatlichen Unabhängigkeit und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Teiles gründen;

in der Erkenntnis, daß der Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 und der Vertrag vom 28. September 1926 über Nichtangriff und friedliche Streit-erledigung auch weiterhin eine feste Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen bilden;

in der Überzeugung, daß den Interessen der beiden vertragschließenden Teile die Festsetzung der genauen Bedingungen der gegenseitigen Garantie der Sicherheit und die gerechte Entscheidung der Frage über die staatliche Zugehörigkeit der Stadt Wilna und des Wilna-Gebiets, die polnischerseits rechtswidrig von Litauen abgetrennt worden waren, entspricht,

haben es für notwendig erachtet, untereinander folgenden Vertrag über die Abtretung der Stadt Wilna und des Wilna-Gebiets an die Litauische Republik und über die gegenseitige Hilfeleistung zwischen der Sowjetunion und Litauen abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR:

V. M. Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommis-sare und Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten,

¹⁾ Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 13. Dezember 1939 Nr. 37; Vyriausybis Žinios, I, 1939, Nr. 669, S. 4916ff. Übersetzung des Instituts.

der Präsident der Litauischen Republik:

Juozas Urbšis, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, welche Bevollmächtigten nach gegenseitiger Vorlegung ihrer Vollmachten, die als in notwendiger Form und gehöriger Ordnung befunden wurden, sich über Nachstehendes geeinigt haben:

Art. I. Zum Zwecke der Befestigung der Freundschaft zwischen der UdSSR. und Litauen werden die Stadt Wilna und das Wilna-Gebiet seitens der Sowjetunion an die Litauische Republik abgetreten, unter ihrer Eingliederung in den Bestand des Staatsgebietes Litauens und unter Festsetzung der Grenze zwischen der UdSSR. und der Litauischen Republik gemäß der beigefügten Karte, wobei diese Grenze genauer in einem Zusatzprotokoll beschrieben wird.

Art. II. Die Sowjetunion und die Litauische Republik verpflichten sich gegenseitig, sich im Falle eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung auf Litauen wie auch im Falle des Angriffs oder der Angriffsdrohung durch das Gebiet Litauens auf die Sowjetunion seitens einer beliebigen europäischen Macht jegliche, auch militärische Hilfe zu leisten.

Art. III. Die Sowjetunion verpflichtet sich, der litauischen Armee zu erleichterten Bedingungen Hilfe zu leisten durch Waffen und anderes Kriegsmaterial.

Art. IV. Die Sowjetunion und die Litauische Republik üben gemeinsam den Schutz der Staatsgrenzen Litauens aus, zu welchem Zweck der Sowjetunion das Recht eingeräumt wird, an den im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Punkten der Litauischen Republik auf eigene Kosten eine streng begrenzte Zahl von Sowjet-Land- und Luftstreitkräften zu unterhalten. Der genaue Aufenthalt dieser Streitkräfte und die Grenzen, innerhalb deren sie untergebracht werden dürfen; ihre Zahl an jedem einzelnen Punkt wie auch alle anderen Fragen betreffend die Wirtschaft, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit und alle übrigen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Sowjetstreitkräfte gemäß diesem Verträge auf dem Gebiet Litauens entstehen, werden durch besondere Übereinkommen geregelt.

Die für diesen Zweck notwendigen Grundstücke und Baulichkeiten werden von der Litauischen Regierung auf pachtrechtlicher Grundlage zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt.

Art. V. Im Falle einer Angriffsdrohung auf Litauen oder auf die UdSSR. durch das Gebiet Litauens werden die beiden vertragschließenden Teile unverzüglich über die entstandene Lage beraten und alle Maßnahmen treffen, die nach gegenseitigem Einvernehmen zur Sicherung der Unverletzlichkeit des Gebietes der beiden vertragschließenden Teile für notwendig erachtet werden.

Art. VI. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Bündnisse abzuschließen noch sich an Koalitionen zu beteiligen, die gegen einen der vertragschließenden Teile gerichtet sind.

Art. VII. Die Durchführung dieses Vertrages darf in keiner Weise die souveränen Rechte der beiden vertragschließenden Teile beeinträchtigen, insbesondere ihre Staatsverfassung, ihre wirtschaftlichen und sozialen Systeme, ihre militärischen Maßnahmen und überhaupt den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

Die Aufenthaltsplätze der Sowjet-Land- und Luftstreitkräfte (Art. IV dieses Vertrages) bleiben unter allen Umständen ein Bestandteil des Gebietes der Litauischen Republik.

Art. VIII. Dieser Vertrag bleibt in dem Teil, der die Verpflichtungen der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen der UdSSR. und der Litauischen Re-

publik betrifft (Art. II—VII), fünfzehn Jahre in Kraft, wobei, falls es keiner der vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist für notwendig halten wird, die befristeten Teile dieses Vertrages zu kündigen, diese Bestimmungen für die nächsten zehn Jahre automatisch in Kraft bleiben.

Art. IX. Dieser Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Urkunden wird im Laufe von sechs Tagen nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages in der Stadt Kaunas stattfinden. Dieser Vertrag ist in zwei Originalen in russischer und litauischer Sprache in der Stadt Moskau am 10. Oktober 1939 ausgefertigt.

V. Molotov

J. Urbšis.

8. Pakt über gegenseitige Hilfeleistung zwischen der UdSSR. und der Estnischen Republik vom 28. September 1939¹⁾

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. einerseits und der Präsident der Estnischen Republik andererseits,

in der Absicht, die durch den Friedensvertrag vom 2. Februar 1920 begründeten freundschaftlichen Beziehungen zu entwickeln, die sich auf die Anerkennung der staatlichen Unabhängigkeit und auf die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Teiles gründen;

in der Erkenntnis, daß der Friedensvertrag vom 2. Februar 1920 und der Vertrag über Nichtangriff und friedliche Streiterledigung vom 4. Mai 1932 auch weiterhin die feste Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen bilden;

in der Überzeugung, daß es den Interessen der beiden vertragschließenden Teile entspricht, die genauen Bedingungen der Garantie der gegenseitigen Sicherheit zu bestimmen,

haben es für notwendig erachtet, untereinander folgenden Pakt über gegenseitige Hilfeleistung zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR:

V. M. Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Estnischen Republik:

Karl Selter, den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, welche Bevollmächtigte sich über Nachstehendes geeinigt haben:

Art. I. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, sich im Falle eines direkten Angriffs oder einer Angriffsdrohung seitens einer beliebigen europäischen Großmacht auf die Seegrenzen der vertragschließenden Teile in der Ostsee oder auf ihre Landgrenzen über das Gebiet der Lettischen Republik sowie auch auf die im Artikel III bezeichneten Stützpunkte jegliche, auch militärische Hilfe zu leisten.

Art. II. Die UdSSR. verpflichtet sich, der estnischen Armee durch Lieferung von Waffen und anderem Kriegsmaterial zu erleichterten Bedingungen Hilfe zu leisten.

Art. III. Die Estnische Republik gewährt der Sowjetunion das Recht auf den estnischen Inseln Saaremaa (Ösel), Hiiumaa (Dagö) und in der Stadt Paldiski (Baltischport) Stützpunkte der Kriegsflotte und einige Flugplätze

¹⁾ Vedomosti Verchovnogó Soveta vom 13. Dezember 1939 Nr. 37; Riigi Teataja 1939 Nr. 15 Art. 25. Übersetzung des Instituts.

für die Luftfahrt auf pachtrechtlicher Grundlage zu angemessenen Preisen zu unterhalten. Die Bestimmung der genauen Plätze für die Stützpunkte und Flugplätze und die Festsetzung ihrer Grenzen erfolgen auf Grund eines gegenseitigen Übereinkommens.

Zum Zwecke der Verteidigung der Flottenstützpunkte und der Flugplätze hat die UdSSR. das Recht, auf den für diese Stützpunkte und Flugplätze eingeräumten Grundstücken auf eigene Kosten Sowjet-Land- und Luftstreitkräfte in streng begrenzter Zahl zu unterhalten, deren Höchstzahl durch ein Sonderabkommen bestimmt wird.

Art. IV. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Bündnisse abzuschließen und sich nicht an Koalitionen zu beteiligen, die gegen einen der vertragschließenden Teile gerichtet sind.

Art. V. Die Durchführung dieses Paktes darf in keiner Weise die souveränen Rechte der vertragschließenden Teile, insbesondere ihre wirtschaftlichen Systeme und die Staatsverfassung beeinträchtigen.

Die Grundstücke, die für die Stützpunkte und Flugplätze (Art. III) zugewiesen werden, verbleiben Territorium der Estnischen Republik.

Art. VI. Dieser Pakt tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch dieser Urkunden wird in der Stadt Tallinn im Laufe von sechs Tagen nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Paktes stattfinden.

Dieser Pakt bleibt zehn Jahre in Kraft, wobei er im Falle, daß es keiner der vertragschließenden Teile für notwendig hält, diesen Pakt ein Jahr vor Ablauf seiner Frist zu kündigen, automatisch für die nächsten fünf Jahre in Kraft bleibt.

Art. VII. Dieser Pakt ist in zwei Originalen in russischer und estnischer Sprache in der Stadt Moskau am 28. September 1939 ausgefertigt.

Den 28. September 1939.

V. Molotov
K. Selter

9. Protokoll über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in das Deutsche Reich vom 15. Oktober 1939¹⁾

Über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in das Deutsche Reich haben in der Zeit vom 9. bis 15. Oktober 1939 in Tallinn die von ihren Regierungen zu diesem Zweck beauftragten Vertreter, nämlich:

für die Regierung des Deutschen Reichs:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister
Dr. Hans Frohwein,

für den Präsidenten des Estnischen Freistaats:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister
Johannes Markus,

verhandelt und sich über die nachfolgenden Bestimmungen geeinigt.

Artikel I.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und dem Militärdienst.

1. Zur Umsiedlung in das Deutsche Reich können in dem im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Verfahren aus der Staatsangehörigkeit Estlands Personen scheidet, die nach der in den estnischen Gesetzen vorgesehenen Ordnung in die Kataster der Kulturselbstverwaltung der deutschen völkischen Minder-

¹⁾ Riigi Teataja 1939 Art. 29, S. 335.

heit eingetragen sind oder die ein vom Innenministerium ausgestelltes Zeugnis über ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volke besitzen, ebenso die Ehegatten, Kinder und Eltern der genannten Personen.

2. Im Beisein eines Vertreters des Innenministeriums werden in dem Kollektivantrag die in der diesem Punkte beigefügten Form des Gesuches vorgesehenen Angaben über die Personen eingetragen, die aus der Staatsangehörigkeit Estlands scheiden wollen.

3. Zum Scheiden aus der Staatsangehörigkeit Estlands stellen die in Ziffer 1 dieses Artikels genannten über 18 Jahre alten Personen persönlich einen Antrag. Zum Scheiden aus der Staatsangehörigkeit Estlands von unter 18 Jahre alten Personen stellen den Antrag ihre Eltern oder Vormunde. Der Antrag der Eltern zum Scheiden aus der Staatsangehörigkeit Estlands gilt zugleich für ihre unter 18 Jahre alten Kinder. Falls nur ein Ehegatte aus der Staatsangehörigkeit Estlands scheiden will, ist zum Scheiden der unter 18 Jahre alten Kinder das Einverständnis des anderen Ehegatten erforderlich.

Für Schwach- und Irrsinnige stellt der Vormund oder der Kurator den Antrag oder — falls solche nicht ernannt sind — der Leiter der betreffenden Heilanstalt oder die Person oder die Anstalt, deren Fürsorge sie obliegen.

4. Die im Militärdienst stehenden Personen, die in dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren aus der Staatsangehörigkeit Estlands scheiden wollen, stellen den betreffenden Militärbehörden den Antrag zu ihrer Befreiung vom Militärdienst zur Umsiedlung in das Deutsche Reich und fügen dem Antrag ein Zeugnis bei, daß sie in das Kataster der Kulturselbstverwaltung der deutschen völkischen Minderheit eingetragen sind, oder ein vom Innenministerium ausgegebenes Zeugnis über ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk.

5. Die in Gefängnissen befindlichen Personen stellen zum Scheiden aus der Staatsangehörigkeit Estlands einen speziellen Antrag direkt durch das Innenministerium.

6. Mit der Eintragung der Person, die aus der Staatsangehörigkeit Estlands scheiden will, in das Gesuch, wird ihr ein vom Vertreter des Innenministeriums kontrolliertes und abgestempeltes Zeugnis gegeben. Dabei wird der Person, die aus der Staatsangehörigkeit Estlands scheidet, der Personalausweis und der Auslandspaß abgenommen, falls sie einen solchen besitzt. Dieses Zeugnis ist nur gültig zum Verlassen Estlands auf einem der deutschen Umsiedlerschiffe für die Person, die aus der Staatsangehörigkeit Estlands scheiden will.

7. Die in Ziffer 2 dieses Artikels vorgesehenen Kollektivanträge werden von der Deutschen Gesandtschaft mit einem Vermerk versehen, daß die Deutsche Regierung gewillt ist, die im Antrag genannten Personen in die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reichs aufzunehmen.

8. Personen, denen das in Ziffer 6 dieses Artikels genannte Zeugnis gegeben ist, sind verpflichtet, Estland zu verlassen.

Personen, die zwecks ruhiger Abwicklung der mit der Umsiedlung verbundenen wirtschaftlichen Belange noch längere Zeit in Estland verbleiben müssen, genießen während drei Monaten die in diesem Protokoll vereinbarten Erleichterungen und Vorzüge. Eine Liste der betreffenden Personen wird zu gegebener Zeit eingereicht werden.

9. Die Deutsche Regierung ist bereit, aus Estland in das Deutsche Reich zusammen mit anderen estnischen Staatsangehörigen deutscher Nationalität alle estnischen Staatsangehörigen deutscher Nationalität umzusiedeln, die

der staatlichen, kommunalen oder privaten Fürsorge unterliegen, sowie alle estnischen Staatsangehörigen deutscher Nationalität, die sich als Kranke in Heilanstalten befinden oder in Strafanstalten ihre Strafe verbüßen. Eine Liste der betreffenden Personen wird zu gegebener Zeit der Deutschen Gesandtschaft übermittelt werden.

Artikel II.

Wirtschaftliche Fragen.

1. Alle nach Deutschland umsiedelnden Personen können Hausrat gebührenfrei persönlich mitnehmen oder binnen drei Monaten nach der Abreise ausführen. Mitzunehmender Hausrat, dessen Ausfuhr binnen dieser Frist nicht durchgeführt ist, muß vor deren Ablauf zwecks späterer Ausfuhr auf Grund dieser Bestimmungen in Zollverwahrung genommen werden.

Die Mitnahme und Ausfuhr von Sammlungen und Gegenständen von künstlerischer und kulturhistorischer Bedeutung, sowie von Archivalien von historischer oder sonstwie allgemeiner Bedeutung ist nur mit Genehmigung des Estnischen Kultusministeriums gestattet. Der Genehmigungsantrag ist binnen drei Monaten einzureichen.

Die Mitnahme bzw. Ausfuhr von Krafträdern oder Kraftwagen ist von einer Genehmigung des Estnischen Wirtschaftsministeriums abhängig. Wird die Genehmigung versagt, so übernimmt für Personenkraftwagen und Krafträder die Estnische Regierung entweder binnen 30 Tagen die Sorge für die Pflege und Unterbringung des Fahrzeugs auf ihre Kosten oder erwirbt vom Umsiedler zu angemessenem Preise das zurückbleibende Fahrzeug.

Die Mitnahme bzw. spätere Verbringung von Personalpapieren nach Deutschland, soweit sie keine historische oder sonstwie allgemeine Bedeutung haben, ist unbeschränkt zulässig.

2. Die Mitnahme von Bargeld bei der Ausreise ist Umsiedlern in Höhe eines Betrages bis zu Ekr. 50.— in estnischer Währung je Person gestattet. Die Reichsbank wird das ihr von Umsiedlern abgelieferte estnische Bargeld an die Eesti Pank zur Gutschrift zurücksenden.

Barbeträge, die nicht mitgenommen werden, sowie Bankguthaben, müssen auf von der Deutschen Gesandtschaft errichtete Konten eingezahlt werden, die nach Errichtung der Deutschen Treuhandverwaltung auf diese übertragen werden. Von diesen Konten werden Überweisungen auf ein bei der Eesti Pank für die Deutsche Verrechnungskasse neu zu schaffendes Sonderkonto (Umsiedlung) vorgenommen. Über die technischen Einzelheiten werden die Deutsche Verrechnungskasse und die Eesti Pank Vereinbarungen treffen.

3. In Estland befindliche Wertpapiere und Hypothekenbriefe sind zunächst in einem von der Deutschen Gesandtschaft gehaltenen Depot bei der Eesti Pank einzulegen und werden von der Deutschen Gesandtschaft auf die Deutsche Treuhandverwaltung übertragen werden, sobald diese errichtet ist.

Besitztitel, mit denen keine Vermögenswerte unmittelbar übertragen werden können, z. B. Grundbuchauszüge, können ohne Genehmigung nach Deutschland mitgenommen oder später dahin ausgeführt werden.

4. Die Verwertung, Placierung und Abwicklung der Konten (Ziffer 2) und der in Depot befindlichen Wertpapiere (Ziffer 3) erfolgt nach Direktiven, die im Einvernehmen mit dem Estnischen Wirtschaftsminister festgesetzt werden.

5. Umsiedlern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist die Mitnahme von eigenen Schmucksachen und Gebrauchsgegenständen aus Edelmetall und Edelsteinen bis zum Werte von Ekr. 500.— gestattet. Silberne Schmucksachen

und silberne Gebrauchsgegenstände, die alten Familienbesitz darstellen, können auf Antrag des Umsiedlers mit Genehmigung des Wirtschaftsministers mitgenommen oder später nach Deutschland ausgeführt werden.

6. Die Mitnahme von Handwerkszeug und einer kleinen Menge von Materialien, die zur weiteren Ausübung des Handwerks dienen, ist gestattet. Die Mitnahme von ärztlichen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Estnischen Wirtschaftsministers.

7. Die Estnische Regierung wird sich bemühen, daß die Frage der durch die Umsiedlung unerfüllbar gewordenen Dienst-, Pacht- und Mietverträge im Sinne einer gerechten Abgeltung der entstandenen tatsächlichen Schäden geregelt wird.

Artikel III.

1. Von der Deutschen Regierung wird bei dem Deutschen Konsulat in Tallinn eine »Deutsche Treuhandverwaltung« errichtet, die eine besondere Abwicklungsstelle des Deutschen Reiches darstellt und auf Grund gesetzmäßiger Bevollmächtigung die Aufgabe hat, das gesamte nach diesem Artikel deklarierte und zurückbleibende und zur Transferierung bestimmte Vermögen der Umgesiedelten in Verwaltung zu nehmen, möglichst ohne Verzögerung zu liquidieren und abzuwickeln, und zugleich für die Deckung der zurückbleibenden Schulden und Verpflichtungen der Umgesiedelten nach der in Ziffer 2 vorgesehenen Sonderregelung zu sorgen.

Jeder Umsiedler hat über sein zur Transferierung gelangendes eigenes Vermögen eine Deklaration nach Form 3 auszufüllen und zu unterschreiben, die im Laufe von zwei Wochen vom Abreisetage gerechnet dem Estnischen Außenministerium, gegebenenfalls über die Estnische Gesandtschaft in Berlin, zugeleitet werden muß. Alle in der Deklaration nicht vermerkten Vermögenswerte unterliegen keiner Transferierung im Sinne dieses Protokolls.

2. Die Deutsche Treuhandverwaltung besitzt keine exterritorialen Vorrechte und unterliegt in ihrer Tätigkeit allen estnischen materiellen und prozessualen Gesetzen. Sie trägt mit dem von ihr verwalteten Vermögen die Gesamthaftung für alle öffentlichen und privaten Schulden und Verpflichtungen der Umgesiedelten, in erster Reihe solche, die in Estland entstanden sind. Die Gesamthaftung tritt nicht ein für Forderungen, die vor der Umsiedlung fruchtlos ausgeklagt oder erlassen worden sind oder deren Eintreibung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vor der Umsiedlung hoffnungslos war. Die Einzelhaftung des Schuldners für solche Forderungen bleibt unberührt. Als Stichtag für die Umsiedlung im Sinne dieser Bestimmung ist der faktische Ausreisetag anzusehen. Als Wohnsitz des Umgesiedelten wird in allen privatrechtlichen Fragen der letzte Wohnsitz des Betroffenen in Estland betrachtet.

Die Estnische Regierung trägt dafür Sorge, daß die Deutsche Treuhandverwaltung die nach den estnischen Gesetzen für ihre Aufgabe erforderliche Rechtsstellung erhält.

Die Estnische Regierung hat das Recht, in die Deutsche Treuhandverwaltung einen Vertrauensmann zu ernennen, dem ungehindert Einsicht in die Geschäftsführung der Treuhandverwaltung zusteht und der das Recht hat, Fragen, in denen er seine Zustimmung versagt, vor eine zu gründende deutsch-estnische Schlichtungskommission zu bringen. Der Aufbau, die Organisation und die Aufgaben dieser Kommission bleiben einer weiteren Vereinbarung vorbehalten.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Deutsche Treuhandver-

waltung bei der Verwaltung, Liquidation und Abwicklung des von ihr verwalteten Vermögens die wirtschaftlichen Interessen Estlands berücksichtigen wird. Die Estnische Regierung wird sich darum bemühen, mitzuhelfen, daß die ruhige Abwicklung der Vermögenswerte ermöglicht wird und daß unnütze wirtschaftliche Schäden durch überstürzte Liquidationen vermieden werden.

4. Die Verwaltung der durch die Umsiedlung in Estland verlassenen landwirtschaftlichen Großwirtschaften übernimmt bis zu ihrer Liquidation das Landwirtschaftsministerium. Als Großwirtschaften gelten die in einer besonderen Liste bezeichneten Betriebe, soweit sie nicht bereits estnischen Organisationen übergeben sind (Saatzuchtgenossenschaften usw.). Die mit der Verwaltung in Verbindung stehenden Kosten, die laufenden Gewinne und Verluste gehen für Rechnung der verwalteten Wirtschaften. Das Vermögen der kleinen Landwirte, die infolge der Umsiedlung Estland verlassen, wird, soweit die Besitzer es nicht selbst zu liquidieren vermögen, zwecks Fortsetzung der Bewirtschaftung Vertrauensmännern übergeben, die von den Besitzern oder Bevollmächtigten gewählt worden sind, wobei die örtlichen landwirtschaftlichen Konsulenten bei einer Inventur mitwirken.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Liquidation und Abwicklung des landwirtschaftlichen Besitzes durch die Deutsche Treuhandverwaltung im Einvernehmen mit dem Estnischen Landwirtschaftsminister erfolgt.

Artikel IV.

Transfer der Vermögenswerte.

Die endgültige Regelung der Überführung der in Estland befindlichen Vermögenswerte nach Deutschland bleibt einer späteren Vereinbarung vorbehalten, insbesondere die Frage der Verwertung der in Depot und auf dem Konto der Deutschen Gesandtschaft bzw. der Treuhandverwaltung liegenden Wertpapiere und eingegangenen Geldbeträge, wobei die Überführung in solcher Weise geregelt wird, daß die Zahlungsbilanz und das wirtschaftliche Leben Estlands nicht geschädigt werden.

Artikel V.

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in deutscher und estnischer Sprache gefertigt, wobei beide Texte authentisch sind.

Es wird estnischerseits ratifiziert und tritt mit der Mitteilung der erfolgten Ratifikation an den Deutschen Gesandten in Tallinn in Kraft.

Tallinn, den 15. Oktober 1939.

H. Frohwein.

J. Markus.

10. Pakt über gegenseitige Hilfeleistung zwischen der UdSSR. und der Lettischen Republik vom 5. Oktober 1939¹⁾

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. einerseits und der Präsident der Lettischen Republik andererseits,

in der Absicht, die durch den Friedensvertrag vom 11. August 1920 begründeten freundschaftlichen Beziehungen zu entwickeln, die sich auf die Anerkennung der staatlichen Unabhängigkeit und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Teiles gründen,

¹⁾ Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 13. Dezember 1939 Nr. 37; Likumu un Ministru Kabineta Krajums, 1939 Art. 175. Übersetzung des Instituts.

in der Erkenntnis, daß der Friedensvertrag vom 11. August 1920 und der Vertrag vom 5. Februar 1932 über Nichtangriff und friedliche Streit-erledigung auch weiterhin die feste Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen bilden;

in der Überzeugung, daß den Interessen der beiden vertragschließenden Teile die Festsetzung der genauen Bedingungen der gegenseitigen Garantie ihrer Sicherheit entspricht,

haben es für notwendig erachtet, untereinander folgenden Pakt über gegenseitige Hilfeleistung zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR:

V. M. Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommis-sare und Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Lettischen Republik:

Wilhelm Munters, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, welche Bevollmächtigten nach gegenseitiger Vorlegung ihrer Vollmachten, die als in notwendiger Form und gehöriger Ordnung befunden wurden, sich über Nachstehendes geeinigt haben:

Art. I. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, sich im Falle eines direkten Angriffs oder einer Angriffsdrohung von seiten einer beliebigen europäischen Großmacht auf die Seegrenzen der vertragschließenden Teile in der Ostsee oder auf ihre Landgrenzen über die Gebiete der Estnischen oder Litauischen Republik sowie auch auf die in Artikel III bezeichneten Stützpunkte jegliche, auch militärische Hilfe zu leisten.

Art. II. Die Sowjetunion verpflichtet sich, der lettischen Armee zu erleichterten Bedingungen Hilfe durch Lieferung von Waffen und anderem Kriegsmaterial zu leisten.

Art. III. In der Absicht, die Sicherheit der UdSSR. zu gewährleisten und ihre eigene Unabhängigkeit zu festigen, gewährt die Lettische Republik der UdSSR. das Recht, in den Städten Liepaja (Libau) und Ventspils (Windau) Stützpunkte für die Kriegsmarine und einige Flugplätze für die Luftfahrt auf pachtrechtlicher Grundlage zu angemessenen Preisen zu unterhalten. Die Bestimmung der genauen Plätze für die Stützpunkte und Flugplätze und die Festsetzung ihrer Grenzen erfolgen auf Grund eines gegenseitigen Übereinkommens.

Zum Zwecke der Verteidigung der Meerenge von Irbe wird der Sowjetunion das Recht eingeräumt, unter den gleichen Bedingungen einen Küstenartilleriestützpunkt an der Küste zwischen Ventspils und Pitrag einzurichten.

Zum Zwecke der Verteidigung der Flottenstützpunkte, der Flugplätze und des Küstenartilleriestützpunktes hat die Sowjetunion das Recht, auf den für diese Stützpunkte und Flugplätze eingeräumten Grundstücken auf ihre Kosten eine streng begrenzte Zahl der Sowjet-Land- und Luftstreitkräfte zu unterhalten, deren Höchstzahl durch ein Sonderabkommen bestimmt wird.

Art. IV. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Bündnisse abzuschließen und sich nicht an Koalitionen zu beteiligen, die gegen einen der vertragschließenden Teile gerichtet sind.

Art. V. Die Durchführung dieses Paktes darf in keiner Weise die souveränen Rechte der vertragschließenden Teile beeinträchtigen, insbesondere ihre Staatsverfassung, ihre wirtschaftlichen und sozialen Systeme und die militärischen Maßnahmen.

Die Grundstücke, welche für die Stützpunkte und Flugplätze (Art. III) zugewiesen werden, verbleiben Territorium der Lettischen Republik.

Art. VI. Dieser Pakt tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Urkunden wird in der Stadt Riga im Laufe von sechs Tagen nach dem Tage der Unterzeichnung des Pakts erfolgen.

Dieser Pakt bleibt zehn Jahre in Kraft, wobei er im Falle, daß es keiner der vertragschließenden Teile als notwendig ansehen wird, diesen Pakt ein Jahr vor dem Ablauf seiner Frist zu kündigen, automatisch für die nächsten zehn Jahre in Kraft bleibt.

Zur Bekräftigung dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Pakt unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in der Stadt Moskau in zwei Originalen in russischer und lettischer Sprache am 5. Oktober 1939.

V. Molotov

W. Munters.

II. Vertrag über die Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit in das Deutsche Reich vom 30. Oktober 1939¹⁾

Die Deutsche Reichsregierung,
geleitet von dem Wunsch, die deutschen Volkszugehörigen auf dem Gebiet des Reichs zu sammeln, und
die Lettische Regierung,
die ihre Zustimmung zu der Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit gibt,
haben beschlossen:

a) diese Umsiedlung als einen einmaligen Vorgang durchzuführen, womit die deutsche Volksgruppe aus dem lettischen Staatsverband ausscheidet;

b) alle damit zusammenhängenden Fragen durch einen Vertrag endgültig zu regeln, wobei eine möglichst reibungslose Abwicklung der in Lettland zurückgelassenen Vermögenswerte der Umsiedler zu gewährleisten und gleichzeitig eine Schädigung der lettischen Volks- und Staatswirtschaft tunlichst zu vermeiden ist,

und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt
die Deutsche Reichsregierung:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Herrn Ulrich von Kotze,

die Lettische Regierung:

den Justizminister Herrn Hermanis Apsīts,

welche nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I.

Die Lettische Regierung verpflichtet sich, diejenigen lettischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit aus der lettischen Staatsangehörigkeit zu entlassen, welche bis zum 15. Dezember 1939 freiwillig ihren Entschluß bekunden, für alle Zeiten aus der lettischen Staatsangehörigkeit auszuscheiden und ihren ständigen Wohnsitz in Lettland zu verlassen.

¹⁾ Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1939 Nr. 176, S. 511.

Die Deutsche Reichsregierung verpflichtet sich, die vorgenannten Personen nach ihrer Entlassung aus der lettischen Staatsangehörigkeit mit dem Ziel der Einbürgerung in das Deutsche Reich aufzunehmen.

Artikel II.

Die Entlassung kann jeder deutsche Volkszugehörige beantragen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Eheleute entscheiden frei je für sich.

Für Kinder unter 16 Jahren und bevormundete Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Er kann für sie auch eine andere Staatsangehörigkeit wählen als für sich selbst.

Der Antrag auf Entlassung kann nicht zurückgenommen werden.

Artikel III.

Die lettische Entlassungsbehörde stellt den Umsiedlern eine Entlassungsurkunde aus, welche gleichzeitig als Ausreiseausweis gilt. Mit der Aushändigung dieser Urkunde erlischt die lettische Staatsangehörigkeit und entsteht die in Artikel I Abs. 2 genannte Verpflichtung der Deutschen Reichsregierung hinsichtlich der in der Urkunde genannten Personen.

Artikel IV.

Die Umsiedler müssen Lettland nach Empfang der Entlassungsurkunde bis zum 15. Dezember 1939 verlassen. Die Deutsche Reichsregierung sorgt für die Ausreisemöglichkeit und trägt alle damit verbundenen Kosten, soweit sie nicht den Umsiedlern zur Last fallen.

Die Lettische Regierung verpflichtet sich, den Umsiedlern keine Hindernisse zu bereiten und bei der Abwanderung behilflich zu sein.

Artikel V.

Die in diesem Vertrage vorgesehenen Mitteilungen und Eingaben bezüglich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind von Stempel- und Kanzlei-gebühren befreit.

Artikel VI.

Die Lettische Regierung betraut eine besondere Behörde mit der Regelung der vermögensrechtlichen Aufgaben, die sich für sie aus der Umsiedlung ergeben.

Deutscherseits wird zu diesem Zweck in Lettland eine Umsiedlungs-Treuhand-Aktiengesellschaft (im nachstehenden UTAG genannt) errichtet, die den lettischen Gesetzen über Aktiengesellschaften mit denjenigen Ausnahmen unterliegt, die im Zusatzprotokoll festgelegt sind.

Artikel VII.

Grundsätzlich können die Umsiedler ihr gesamtes bewegliches Eigentum bei der Umsiedlung mitnehmen oder, nachdem es in Zollverwahrung gegeben ist, bis zum 15. März 1940 ausführen lassen.

Insoweit die Umsiedler kein bewegliches Eigentum mitnehmen oder ausführen lassen, sind sie befugt, dieses Eigentum vor ihrer Abreise selbst zu veräußern.

Von der Mitnahme und späteren Ausfuhr beweglichen Eigentums sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, für die dies in dem Zusatzprotokoll

vorgesehen ist. Nur diese Gegenstände dürfen bis zum 15. Mai 1940 durch die UTAG veräußert werden.

Die Veräußerungsfrist bis zum 15. Mai 1940 findet auf Wertpapiere keine Anwendung.

Artikel VIII.

Mit dem Tage der Ausreise übernimmt die Lettische Regierung die Obhut über den von den Umsiedlern unveräußert zurückgelassenen Grundbesitz. Die UTAG, die laut diesem Verträge als ausschließliche Vertreterin der abgewanderten Umsiedler in allen ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt, übernimmt mit demselben Tage die ausschließliche Verwaltung dieses Grundbesitzes und die Verfügung darüber gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel IX.

Der in Lettland zurückgelassene städtische Grundbesitz der Umsiedler wird an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Diesen Grundbesitz kann die UTAG bis zum 31. Dezember 1941 selbst veräußern.

Die beiden Regierungen werden in der Zeitspanne zwischen dem 30. Juni und dem 31. Dezember 1941 eine Regelung über die Liquidation des zum 31. Dezember 1941 etwa noch nicht veräußerten Grundbesitzes treffen. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß am 31. Dezember 1941 die lettische Behörde oder von derselben zu benennende Stellen den gesamten unveräußert gebliebenen städtischen Grundbesitz gegen Übergabe von Schuldverschreibungen an die UTAG zur freien Verfügung übernehmen, wobei dessen Bewertung nach Maßgabe gemeinsam festzusetzender Grundlagen stattfindet.

Artikel X.

Der in Lettland zurückgelassene ländliche Grundbesitz der Umsiedler wird an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Bis zum 31. Januar 1940 stellen die lettische Behörde und die UTAG gemeinsam an Hand der Verzeichnisse den Wert des zurückgelassenen Grundbesitzes fest. Die Feststellung erfolgt gemäß den besonders vereinbarten Richtlinien.

Kommt zwischen der lettischen Behörde und der UTAG eine Einigung über den Wert des einen oder anderen Objekts nicht zustande, so soll die Einigung durch die beiden Regierungen herbeigeführt werden.

Bei der Bewertung des ländlichen Grundbesitzes muß der Wert der im Grundbuch eingetragenen Belastungen in Abzug gebracht werden, soweit letztere die Bewertung nicht übersteigen.

Artikel XI.

Entsprechend dem festgestellten Gesamtwert des ländlichen Grundbesitzes übergibt die lettische Behörde der UTAG Schuldverschreibungen mit dem Ausstellungsdatum des 31. Januar 1940.

Gegen Übergabe dieser Schuldverschreibungen überläßt die UTAG den gesamten Grundbesitz der lettischen Behörde oder den von dieser zu benennenden Stellen zur freien Verfügung.

Die im Grundbuch eingetragenen Belastungen gehen auf die lettische Behörde nur insoweit über, als deren Wert die Bewertung des Grundbesitzes nicht übersteigt.

Artikel XII.

Die Industrie- und Handelsunternehmen der Umsiedler werden von beiden Regierungen gemeinsam an Hand von Verzeichnissen ermittelt. Von den so

ermittelten Unternehmen werden durch gemeinsame Beschlußfassung der beiden Regierungen diejenigen Unternehmen ausgesondert, welche für die deutsch-lettischen Handelsbeziehungen wichtig sind. Diese Unternehmen unterliegen einer Sonderregelung, die zwischen den beiden Regierungen vereinbart wird. Über die übrigen Unternehmen entscheidet die Lettische Regierung. Die Möglichkeit privater Vereinbarungen wird hierdurch nicht berührt. Soweit die Lettische Regierung auf Liquidation erkennt, erfolgt diese durch den Eigentümer oder die UTAG gemäß den allgemeinen Bestimmungen der lettischen Gesetzgebung.

Artikel XIII.

Der Grundbesitz der Kirchen-Gemeinden, der nicht Gewinn bezweckenden Vereine und Verbände und anderer derartiger Organisationen wird nach lettischem Gesetz liquidiert.

Auf das bewegliche Eigentum dieser Organisationen finden die Bestimmungen dieses Vertrages über das bewegliche Eigentum natürlicher Personen sinngemäß Anwendung.

Die zur Ausfuhr nicht genehmigten Kulturwerte gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Lettischen Staates über.

Artikel XIV.

Als Wohnsitz eines Umsiedlers gilt in allen privatrechtlichen und prozessualen Fragen der letzte Wohnsitz in Lettland, im Zweifelsfalle die Hauptstadt Riga.

Artikel XV.

Die UTAG trägt mit dem von ihr verwalteten Vermögen sowie mit dem erlösten Gegenwert desselben die Gesamthaftung für alle noch nicht befriedigten Forderungen des Lettischen Staates, der Selbstverwaltungen und aller übrigen juristischen und natürlichen Personen gegen jeden Umsiedler, soweit nicht Insolvenzfälle vorliegen.

In erster Linie müssen diejenigen Forderungen befriedigt werden, die in Lettland entstanden sind.

Bei fiskalischen Forderungen des Staates und der Selbstverwaltungen steht dem Schuldner das Beschwerderecht zu. Alle übrigen Forderungen werden von einer paritätisch zusammengesetzten deutsch-lettischen Kommission auf ihre Berechtigung geprüft und anerkannt oder abgewiesen.

Forderungen, die in Raten zahlbar und bei der Liquidation der UTAG noch nicht befriedigt sind, müssen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren befriedigt oder sichergestellt werden.

Artikel XVI.

Die UTAG wird der lettischen Behörde spätestens bis zum 31. Mai 1940 Aufstellungen aller vor der Abreise nicht befriedigten Forderungen und Vertragsrechte der Umsiedler übermitteln. Für die nicht rechtzeitig mitgeteilten Forderungen und Vertragsrechte haben die vermögensrechtlichen Bestimmungen dieses Vertrages keine Geltung.

Artikel XVII.

Sämtliche Barbeträge und Guthaben, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages angesammelt werden, sind auf ein dafür bestimmtes Konto bei der Latvijas Banka einzuzahlen oder zu überführen. Dieses Konto wird nach Er-

richtung der UTAG von dieser übernommen. Auszahlungen aus diesem Konto dürfen nur innerhalb Lettlands geleistet werden und nur soweit sie im Rahmen der Umsiedlungsaktion erforderlich sind. Etwa nötige Genehmigungen sind einzuholen.

Wertpapiere sind entsprechend in das Depot der UTAG bei der Latvijas Banka zu überführen; sie können soweit tunlich in Barguthaben verwandelt werden.

Auf Antrag der UTAG werden über diejenigen auf dem Konto stehenden Beträge, deren sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht bedarf, von der Latvijas Banka Schuldverschreibungen mit dem Ausstellungsdatum des dem Antrage nachfolgenden Vierteljahrsersten ausgestellt und der UTAG übermittelt.

Die Deutsche Verrechnungskasse und die Latvijas Banka werden die zur technischen Durchführung der Transferierung erforderliche Einzelvereinbarung treffen.

Artikel XVIII.

Der Transfer der auf dem Sonderkonto bei der Latvijas Banka angesammelten Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich im Wege zusätzlicher Ausfuhr lettischer Waren nach Deutschland.

Die Deutsche Reichsregierung erklärt sich grundsätzlich bereit, über andere ihr von der Lettischen Regierung vorgeschlagene Transfermöglichkeiten zu verhandeln und selbst Vorschläge zu machen.

Bis zur endgültigen Regelung der Transferfrage gilt die vorläufige Transfervereinbarung.

Artikel XIX.

Die Lettische Regierung trägt keine Verantwortung für Verluste, die den Umsiedlern im Zusammenhang mit der Rückwanderung der deutschen Volksgruppe entstehen könnten.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden sinngemäß auch auf diejenigen deutschen Reichsangehörigen Anwendung, die im Zuge der in diesem Vertrage vorgesehenen Umsiedlung nach Deutschland abreisen.

Artikel XXI.

Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, finden die allgemeinen lettischen Gesetzesbestimmungen Anwendung.

Artikel XXII.

Genauere Bestimmungen über einzelne Fragen sehen die Vertragschließenden Regierungen in einem Zusatzprotokoll vor, das diesem Vertrage angegliedert ist und gleichzeitig mit ihm unterzeichnet wird.

Artikel XXIII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Urkunden darüber sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden in Kraft.

Die Vertragschließenden Teile haben sich geeinigt, die Bestimmungen dieses Vertrages vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und lettischer Sprache.
Riga, den 30. Oktober 1939.

H. Apsīts.

U. von Kotze.

Zusatzprotokoll.

Zu Artikel I.

§ 1.

Als deutscher Volkszugehöriger gilt, wer sich:

- a) durch eine Umsiedlungsgenehmigung der Deutschen Gesandtschaft oder
- b) durch eine andere anerkannte Urkunde ausweist.

§ 2.

Stellt die lettische Entlassungsbehörde in Ausnahmefällen fest und macht sie glaubhaft, daß ein Antragsteller, trotz seines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum, lettischer Volkszugehörigkeit ist, so entscheidet endgültig über seine Volkszugehörigkeit das Einvernehmen der Lettischen Regierung mit der Deutschen Gesandtschaft.

Ist in einer bestehenden Ehe ein Ehegatte deutscher Volkszugehörigkeit, so wird sich die lettische Entlassungsbehörde nicht auf die lettische Volkszugehörigkeit des anderen Ehegatten oder der in Hausgemeinschaft mit den Eheleuten lebenden Verwandten berufen.

§ 3.

Die Deutsche Gesandtschaft wird auf Antrag der Lettischen Regierung auch solchen lettischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit eine Umsiedlungsgenehmigung erteilen, welche wegen unzureichender Handlungsfähigkeit weder selbst noch durch einen gesetzlichen Vertreter Willenserklärungen abgeben können, sowie auf eigenen Antrag den Untersuchungs- und Strafgefangenen, Unterstützungsbedürftigen und Gebrechlichen in- und außerhalb von Anstalten, soweit ihr die deutsche Volkszugehörigkeit glaubhaft gemacht ist.

In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Einvernehmen der Lettischen Regierung mit der Deutschen Gesandtschaft.

Zu Artikel II.

Die zuständigen lettischen Behörden werden Militärpersonen, Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamte deutscher Volkszugehörigkeit auf Antrag aus ihrem Dienstverhältnis entlassen.

Zu Artikel III.

Zuständige Behörden für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind:
in Lettland das Lettische Innenministerium,
im Ausland die Lettischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

Zu Artikel IV.

Von der Abwanderungspflicht nach ihrer Einbürgerung in das Deutsche Reich sind diejenigen Personen befreit, welche zur Aufrechterhaltung von Betrieben und Handelsunternehmen oder aus anderen Gründen unentbehrlich

sind und über deren Verbleiben Einverständnis zwischen der Lettischen Regierung und der Deutschen Gesandtschaft erzielt ist.

Zu Artikel VI.

Die gesamte Geschäftsleitung der UTAG liegt in reichsdeutscher Hand.

Die Lettische Regierung stellt in Aussicht, daß die UTAG als eine für die Umsiedlungsaktion und daher nicht für eigene Rechnung arbeitende Aktiengesellschaft für sich selbst steuerfrei ist, soweit sie nicht gewinnbringende Tätigkeit betreibt. Nähere Bestimmungen sind der Satzung der UTAG vorbehalten.

Zu Artikel VII.

§ 1.

Von der Mitnahme und Ausfuhr sind ausgeschlossen:

- 1) Lettisches Geld, soweit es 50 Lats für jeden deklarationsfähigen Auswanderer übersteigt;
- 2) ausländische Valuten, Devisen und sonstige Zahlungsmittel, sowie Edelmetalle:
- 3) Wertpapiere, soweit sie nicht von deutschen Stellen begeben sind, wobei der Begriff der Wertpapiere nach lettischem Recht zu beurteilen ist;
- 4) für militärische Zwecke bestimmte Waffen aller Art, deren Zubehör, Munition, Teleskope und Prismenfernrohre;
- 5) motorisierte Verkehrsmittel und deren Zubehör.

Anmerkung. Die Ausfuhr gebrauchter Motorräder ist gestattet. Für die Mitnahme von Personenkraftwagen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Finanzministeriums.

- 6) landwirtschaftliche, industrielle und handwerkliche Maschinen, außer den nicht eingebauten handwerklichen Maschinen, die von Handwerkern mitgenommen werden können;
- 7) bewegliches Gut, das ausgesprochen Wareneigenschaft hat;
- 8) Rassekühe und Zuchtperde, die in Herd- und Zuchtbüchern verzeichnet sind, soweit keine besondere Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums vorliegt;
- 9) Viehfutter, soweit es den Bedarf für den Transport übersteigt;
- 10) über den Umfang von Umzugsgut hinausgehende Möbel und Hausrat;
- 11) Sachen, die aus Edelmetall und Edelsteinen hergestellt sind, soweit sie bis zum 6. Oktober 1939 nicht im Besitz der Umsiedler gewesen sind;
- 12) Krankenhauseinrichtungen und ärztliche Kabinette, außer demjenigen Zubehör von ärztlichen Kabinetten, welches zur ambulatorisch-ärztlichen Hilfeleistung notwendig ist;
- 13) innerhalb der letzten fünf Jahre angeschaffte Röntgen- und Diathermieapparate und optische Einrichtungen;
- 14) Apotheken-Laboratorien, Einrichtungen und Apparate der chemisch-pharmazeutischen Unternehmen und Heilmittel, wobei die Anzahl der Medikamente, die zur Mitnahme auf den Schiffen bei der Ausreise notwendig sind, von der lettischen Pharmazieverwaltung bestimmt wird;
- 15) folgende Kulturgüter:
 - a) auf dem Territorium des heutigen Lettlands gefundene archäologische Altertümer,
 - b) Archivalien, welche zum Bestande eines staatlichen oder kommunalen Archivs gehören oder gehört haben,

c) Archivalien, die das wirtschaftliche und rechtliche Leben einer örtlichen oder kirchlichen Gemeinde, einer Stadt oder eines anderen Teils des gegenwärtigen Gebiets Lettlands oder einer personellen Selbstverwaltung oder eines Standes kennzeichnen,

d) historische Denkmäler, welche das Leben und die Kultur Lettlands in der Vergangenheit kennzeichnen oder mit einem früheren Herrscher oder Staatsmann Lettlands verbunden sind oder einer solchen Person gehört haben, sofern sie sich jetzt im Eigentum oder Besitz einer juristischen Person befinden,

e) bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hergestellte Lettland betreffende Karten und Pläne,

f) bibliographische Seltenheiten, deren Inhalt sich auf die baltischen Länder bezieht oder die in Lettland gedruckt sind,

g) juristischen Personen gehörende wissenschaftliche Bibliotheken,

h) Münzsammlungen, die sich im Eigentum, im Besitz oder in Verwahrung juristischer Personen befinden,

i) in Lettland gesammelte Folklore und ethnographische Materialien und Sammlungen, sofern sie sich nicht auf die Deutschen beziehen,

j) Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen, graphische Arbeiten und Gegenstände des Kunsthandwerks), die in Lettland geschaffen und die Lettland betreffen, sowie solche, die nicht für das Leben der deutschen Volksgruppe beschafft sind, soweit diese Gegenstände sich nunmehr im Eigentum oder Besitz von Museen oder Museumsvereinen befinden,

k) die im Eigentum oder Besitz juristischer Personen befindlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen, die sich auf das Baltikum beziehen,

l) Lehrmittel der Schulen,

Bücher der Schulbibliotheken, die vom Lettischen Staat, von Kommunalverbänden oder vom Kulturfonds erworben oder geschenkt worden sind,

Sitzungsprotokolle, Archive, Bücher und Chroniken sowie die Leistungsbücher der Schüler der vom Staat oder Kommunalverbänden unterhaltenen deutschen Schulen, soweit die Schüler nicht nach Deutschland umsiedeln — dies alles gemäß den zwischen der Deutschen und der Lettischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

Anmerkung 1. Zur Ausfuhr sind jedoch zugelassen:

a) Familienarchive, welche für die lettische Geschichte ohne besondere Bedeutung sind,

b) Utensilien und Archive der ehemaligen deutschen Studentenverbindungen und Philistervereinigungen,

c) Archive der nicht auf Gewinn gerichteten Vereine, soweit sie deren inneres Leben schildern,

d) Familiengemälde und Porträts, sowie privat heraldische Denkmäler,

e) mit Erlaubnis der Denkmalsverwaltung: kulturelle Wertgegenstände, wie z. B. Doppelstücke wissenschaftlicher Bücher, Karten und Pläne,

f) Kirchen- und Gemeindebücher deutscher Kirchen und Gemeinden, sowie Kopien, Photokopien oder Abschriften der Bücher gemischter Gemeinden.

Betreffs der Kirchen- und Gemeindebucheintragungen müssen auf Antrag Photokopien oder Abschriften gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Von denjenigen Kirchenbucheintragungen deutscher Gemeinden aus den Jahren 1834 bis 1921, von denen Kopien nicht vorhanden sind, müssen Photokopien oder Abschriften deutscherseits noch vor der Ausfuhr dieser Bücher unentgeltlich angefertigt werden, sofern die Bücher nicht in Lettland verbleiben,

g) Kirchengeräte deutscher Kirchen und Gemeinden,

h) Altar- und andere Paramente deutscher Kirchen und Gemeinden.

Anmerkung 2. Bei der Denkmalsverwaltung inventarisierte Gegenstände und Sammlungen, deren Ausfuhr gemäß vorstehender Regelung zulässig ist, dürfen erst nach ihrer Streichung aus dem Verzeichnis der unter Staatsschutz gestellten Denkmäler ausgeführt werden.

Anmerkung 3. Von den nichtausführbaren Gegenständen dürfen Kopien angefertigt und ausgeführt werden.

Anmerkung 4. Die Durchführung der in Ziffer 15 vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Auseinandersetzung wegen der Archivalien (lit. b), Bibliotheken (lit. g), Münzsammlungen (lit. h) und Kunstgegenstände (lit. j) bleibt einem paritätischen Ausschuß überlassen.

§ 2.

Die Ausführfrist bis zum 15. März 1940 wird um die Zeit verlängert, in der Seetransporte durch Vereisung behindert sind.

Zu Artikel XI.

In den Fällen, in denen der sofortigen Liquidierung ländlichen Grundbesitzes besondere Hindernisse rechtlicher Natur im Wege stehen, bestimmen beide Regierungen durch eine besondere Übereinkunft die Zeit der Liquidierung.

Soweit im Grundbuch eingetragene Belastungen auf die lettischen Behörden nicht übergehen, kommen sie in Wegfall.

Zu Artikel XIII.

Bei Organisationen der im Art. XIII erwähnten Art, deren Schulden den Gesamtwert des unbeweglichen und beweglichen Besitzes übersteigen, wird auch das bewegliche Eigentum zur Haftung herangezogen.

Der Lettische Staat haftet für Schulden, die mit einem Vermögen zusammenhängen, das in das Eigentum des Lettischen Staates übergegangen ist, nur in Höhe des tatsächlich übernommenen Vermögenswertes.

Zu Artikel XVII.

Die der UTAG zu übergebenden Schuldverschreibungen sind solche der Latvijas Banka; sie sind unverzinslich und lauten auf Lats und Reichsmark, und zwar auf der Grundlage von 100 Lats gleich mindestens 48,80 Reichsmark. In den Schuldverschreibungen wird weiter vorgesehen, daß in dem Falle, daß sich die intervalutarische Bewertung der beiden Währungen ändern sollte, die Deutsche und die Lettische Regierung ein anderes Kursverhältnis vereinbaren werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß den in den Schuldverschreibungen verbrieften Summen wertbeständige Sachwerte entsprechen.

Im übrigen wird sich die Latvijas Banka über die Form der Schuldverschreibungen mit der UTAG verständigen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die in den Art. IX und XI erwähnten Schuldverschreibungen.

Zu Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Ausreisefälle vor Unterzeichnung dieses Vertrages anzuwenden.

Zu Artikel XXI.

Mietverhältnisse, Pachtverhältnisse sowie sonstige privatrechtliche Dienstverhältnisse erlöschen mit dem Tage der Ausreise, falls nicht Gegenteiliges vereinbart wird.

Riga, den 30. Oktober 1939.

H. Apsīts.

U. von Kotze.